

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 65

21. Jahrgang

8. März 1978

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EWG) Nr. 470/78 des Rates vom 7. März 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 in bezug auf den Umrechnungskurs, der in der Landwirtschaft auf den französischen Franken anzuwenden ist	1
	Verordnung (EWG) Nr. 471/78 der Kommission vom 7. März 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2
	Verordnung (EWG) Nr. 472/78 der Kommission vom 7. März 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4
	Verordnung (EWG) Nr. 473/78 der Kommission vom 6. März 1978 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . .	6
	Verordnung (EWG) Nr. 474/78 der Kommission vom 7. März 1978 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	9
★	Verordnung (EWG) Nr. 475/78 der Kommission vom 7. März 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 im Anschluß an die Festsetzung eines neuen Umrechnungskurses für die Landwirtschaft in Frankreich	10
	Verordnung (EWG) Nr. 476/78 der Kommission vom 7. März 1978 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	11
	Verordnung (EWG) Nr. 477/78 der Kommission vom 7. März 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14
	Verordnung (EWG) Nr. 478/78 der Kommission vom 7. März 1978 über die Berechnung der Ausgleichsbeträge und Differenzbeträge	15

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

78/217/Euratom :

- ★ Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung von Kanada vom 6. Oktober 1959 über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie in Form eines Briefwechsels 16

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 470/78 DES RATES**

vom 7. März 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 in bezug auf den Umrechnungskurs, der in der Landwirtschaft auf den französischen Franken anzuwenden ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 310/78⁽⁴⁾, setzt für den französischen Franken einen repräsentativen Kurs fest. Die Entwicklung dieser Währung läßt es zweckmäßig erscheinen, einen neuen, der derzeitigen wirtschaftlichen Realität näherstehenden repräsentativen Kurs festzulegen. Dieser Kurs ist ab 8. März 1978 anzuwenden.

Der Währungsausschuß wird konsultiert werden ; angesichts der Dringlichkeit empfiehlt sich der Erlaß

der Maßnahmen, die unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 erhält folgende Fassung :

„d) für den französischen Franken :

1 ffr = 0,166638 Rechnungseinheiten“.

Artikel 2

Dem Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird folgender Absatz angefügt :

„(7) Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 470/78 festgesetzte repräsentative Kurs für den französischen Franken gilt ab 8. März 1978.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 17. 2. 1978, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 471/78 DER KOMMISSION

vom 7. März 1978

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. März 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	91,55
10.01 B	Hartweizen	121,69 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	79,90 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	84,03
10.04	Hafer	78,96
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	79,96 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	82,00 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	88,65 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	139,27
11.01 B	Mehl von Roggen	123,63
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	199,67
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	149,19

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 472/78 DER KOMMISSION

vom 7. März 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	2,71	2,71	3,20
10.01 B	Hartweizen	0	11,77	11,77	12,09
10.02	Roggen	0	1,30	1,30	1,30
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	3,79	3,79	4,48

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	4,82	4,82	5,70	5,70
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	3,60	3,60	4,26	4,26
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 473/78 DER KOMMISSION

vom 6. März 1978

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1768/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar

1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾ die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung		(EWG) Nr. 1768/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1769/77		
2. Empfänger	} Republik Guinea	} Islamische Republik Mauretanien		
3. Bestimmungsland				
4. Gesamtmenge der Partie			200 Tonnen	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische		deutsche	
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsstelle (2)			
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht ausgestattet sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet			
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Don de la Communauté économique européenne à la république de Guinée“	„Butteroil / Don de la Communauté économique européenne à la république islamique de Mauritanie“		
9. Lieferfrist	nach dem 25. April, jedoch vor dem 5. Mai 1978	Verschiffung spätestens am 10. Mai 1978		
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen Le Havre	Entladehafen Nouakchott (Abladen auf Kai oder auf Leichter)		
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	Le ministre du développement rural, Nouakchott		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten		Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr		28. März 1978		

Bezeichnung der Partie	E	F	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung		(EWG) Nr. 1768/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1769/77	
2. Empfänger		UNHCR	} Republik Guinea Bissau
3. Bestimmungsland		Angola	
4. Gesamtmenge der Partie	500 Tonnen	500 Tonnen	200 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle		dänische	belgische
6. Herkunft des Butteroils		herzustellen aus Butter der Interventionsstelle ⁽²⁾	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung ⁽³⁾	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Don de la Communauté économique européenne / Action UNHCR en Angola / À distribuer gratuitement“		„Butteroil / Don de la Communauté économique européenne à la république de Guinée Bissau“
9. Lieferfrist	Verschiffung spätestens am 10. Mai 1978		Verschiffung spätestens am 30. Mai 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Lobito (Abladen auf Kai oder Leichter)		Entladehafen Bissau (Laderaum des Schiffes)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers ⁽⁴⁾	Délégué HCR en Angola, Case Postale 1342, Luanda ⁽⁵⁾		Commissariat d'État du Commerce et de l'Artisanat, BP 85, Bissau
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	28. März 1978		—

Anmerkungen:

- (1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im Amtsblatt Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.
- (2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.
- (3) Andere als die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 aufgeführten.
- (4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen“ und „frei Bestimmungsort“; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
- (5) Eine Durchschrift der Versanddokumente ist an folgende Adresse zu schicken: UNHCR, Palais des Nations, CH-1211 Genf 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 474/78 DER KOMMISSION

vom 7. März 1978

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 938/77 der Kommission vom 29. April 1977⁽³⁾, geändert mit Wirkung vom 20. Februar 1978 durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich im Anhang dieser Verordnung ein Fehler befindet; infolgedessen ist diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang I Teil 8 Spalte „United Kingdom“ der Verordnung (EWG) Nr. 938/77, geändert mit Wirkung vom 20. Februar 1978 durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/78, unter der Tarifstelle 21.07 G III e) erwähnte Betrag von „14,496“ wird ersetzt durch „13,496.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1978 in Kraft.

Sie gilt auf Antrag des Interessenten mit Wirkung vom 20. Februar 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1977, S. 6.

(4) ABl. Nr. L 48 vom 20. 2. 1978, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 475/78 DER KOMMISSION
vom 7. März 1978
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 im Anschluß an die Festsetzung eines neuen Umrechnungskurses für die Landwirtschaft in Frankreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 470/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 937/77 der Kommission vom 29. April 1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 215/78⁽⁴⁾, bestimmt, daß Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik⁽⁵⁾ für die genannten Erzeugnisse und die genannten Mitgliedstaaten von den in Artikel 2 Absätze 2 bis 6 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 genannten Zeitpunkten ab gilt.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 470/78 wurde Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 geändert, wodurch der Neufestsetzung des repräsentativen Kurses für den französischen Franken, wirksam ab 8. März 1978, Rechnung getragen wurde. Es ist daher erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 937/77 zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der betreffenden Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Ziffer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 erhält folgende Fassung :

„3. Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt für die genannten Erzeugnisse und die genannten Mitgliedstaaten von den in Artikel 2 Absätze 2 bis 7 sowie Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 genannten Zeitpunkten ab.“

Artikel 2

Artikel 1 Ziffer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Für den ab 8. März 1978 geltenden repräsentativen Kurs des französischen Franken gelten diese Bestimmungen nur für die vorherigen Festsetzungen und die entsprechenden Lizenzen oder Titel, die vor dem 7. März 1978 im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 ausgestellt worden sind.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. März 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1977, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1978, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 476/78 DER KOMMISSION

vom 7. März 1978

**zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und
Rübensamen dienenden Elemente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, legte die Durch-

führungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/77⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 452/78⁽⁸⁾, festgesetzt.

Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß am 8. März 1978 der neue repräsentative Kurs für den französischen Franken wirksam wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1423/77 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1978, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1978 zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0750	— 0,0750	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0619
— Frankreich			—	0,2478
— Dänemark			—	0,0750
— Irland			—	0,1369
— dem Vereinigten Königreich			—	0,3155
— Italien			—	0,2748
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0140	— 0,0140	+	—
— Deutschland			0,0659	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,1981
— Dänemark			—	0,0140
— Irland			—	0,0800
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2704
— Italien			—	0,2270
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,0811	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0142	—
— Frankreich			—	0,1868
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,0669
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2600
— Italien			—	0,2160
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,2296	+ 0,2296	+	—
— Deutschland			0,3293	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2471	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			0,2296	—
— Irland			0,1473	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0901
— Italien			—	0,0360

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,3514 (a) — 0,2500 (b)	+ 0,3514 (a) + 0,2500 (b)	+	—
— Deutschland			0,4610	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,3706	—
— Frankreich			0,0990	—
— Dänemark			0,3514	—
— Irland			0,2609	—
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			0,0595	—
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,0718	+ 0,0718	+	—
— Deutschland			0,1586	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0870	—
— Frankreich			—	0,1284
— Dänemark			0,0718	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2069
— Italien			—	0,1598
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,2755 (a) — 0,1987 (b)	+ 0,2755 (a) + 0,1987 (b)	+	—
— Deutschland			0,3790	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2937	—
— Frankreich			0,0373	—
— Dänemark			0,2755	—
— Irland			0,1901	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0561
— Italien			—	—

(a) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr bis zum 30. Juni 1978.

(b) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr ab 1. Juli 1978.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 477/78 DER KOMMISSION

vom 7. März 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 468/78⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 7. 3. 1978, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	25,43 21,26 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 478/78 DER KOMMISSION

vom 7. März 1978

über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge und Differenzbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Bezugszeitraum nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/77⁽⁸⁾, und nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 mit Durchführungsvorschriften für die Differenzbeträge bei Raps- und Rübensamen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 632/75⁽¹⁰⁾, erstreckt sich vom Mittwoch einer Woche bis zum Dienstag der darauffolgenden Woche. Die Entwicklung der floatenden Währungen der Gemeinschaft ist infolge der allgemeinen Entwicklung der Devisenmärkte durch außergewöhnliche Bewegungen gekennzeichnet. Unter diesen Umständen ist es zweckmäßig, ausnahmsweise einen längeren Bezugszeitraum als in den oben genannten Bestimmungen angegeben vorzusehen, um damit auch zu einer gewissen Stabilisierung der Währungsausgleichsbeträge beizutragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der betreffenden Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bezugszeitraum für die Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge und für die Festsetzung der Elemente zur Berechnung der Differenzbeträge, die im März 1978 zu erfolgen haben, umfaßt abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 und von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 eine Zeitspanne von drei Wochen; er beginnt an einem Mittwoch und endet an dem Dienstag vor der Festsetzung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist erstmals für die ab 13. März 1978 geltenden Beträge anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(6) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

(7) ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 37.

(8) ABl. Nr. L 291 vom 15. 11. 1977, S. 15.

(9) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(10) ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung von Kanada vom 6. Oktober 1959⁽¹⁾ über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie in Form eines Briefwechsels

(78/217/Euratom)

⁽¹⁾ ABl. Nr. 60 vom 24. 11. 1959, S. 1165/59.

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16. Januar 1978

Herr Geschäftsträger,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 16. Januar 1978 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat :

„Herr Kommissar,

wie der Kommission mitgeteilt worden ist, hat die kanadische Regierung beschlossen, strengere Überwachungsmaßnahmen bei Ausfuhren von kanadischem Material sowie von kanadischen Ausrüstungen und Informationen zu fordern.

Dieser Beschluß erfordert eine Anpassung des bestehenden Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie vom 6. Oktober 1959 (im folgenden als Abkommen Euratom/Kanada von 1959 bezeichnet), vor allem in bezug auf die Überwachungsmaßnahmen.

Die kanadische Regierung sieht es als notwendig an, bis zur Anpassung des gesamten Abkommens Euratom/Kanada von 1959 durch diesen Briefwechsel zu einer Interimsvereinbarung zu gelangen, die den Erfordernissen der neuen kanadischen Überwachungs politik durch Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens Euratom/Kanada von 1959 Rechnung trägt.

Dementsprechend schlage ich vor, daß das Abkommen Euratom/Kanada von 1959 durch Aufnahme folgender Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen geändert wird :

- a) Für das Abkommen Euratom/Kanada von 1959 wird davon ausgegangen, daß der Ausdruck „Maschinen oder Werksteile“ in Artikel XIV Buchstabe d) des Abkommens Euratom/Kanada von 1959 alle in Anhang A aufgeführten Gegenstände einschließt.
- b) Ausrüstungen, die ein Mitgliedstaat der Kommission als auf der Grundlage oder unter Verwendung von Informationen, die von Kanada erlangt worden sind, geplante, gebaute oder betriebene Ausrüstungen gemeldet hat und die sich im Zeitpunkt der Meldung in der Hoheitsgewalt des betreffenden Mitgliedstaats befinden, gelten als Ausrüstungen, die dem Abkommen Euratom/Kanada von 1959 in seiner geänderten Fassung unterliegen.

Ausrüstungen, die Kanada als auf der Grundlage oder unter Verwendung von Informationen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat erlangt worden sind, geplante, gebaute oder betriebene Ausrüstungen bezeichnet hat, gelten als Ausrüstungen, die dem Abkommen Euratom/Kanada von 1959 in seiner geänderten Fassung unterliegen.

- c) Dem Abkommen Euratom/Kanada von 1959 unterliegendes Material darf nicht zur Herstellung von Kernwaffen oder für andere militärische Verwendungen von Kernenergie oder zur Herstellung von sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird innerhalb Kanadas von der IAE0 gemäß einem zwischen Kanada und der IAE0 geschlossenen Abkommen und innerhalb der Gemeinschaft von der Gemeinschaft und der IAE0 gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der IAE0 nachgeprüft ; falls solche Nachprüfungsverfahren zu irgendeinem Zeitpunkt nicht gültig sind, wird im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ein Überwachungssystem angewandt, das den Überwachungsgrundsätzen und -verfahren der IAE0 entspricht.

Herrn P.D. Lee
Geschäftsträger a.i. der Mission Kanadas
bei den Europäischen Gemeinschaften
6, rue de Lozum
1000 Brüssel

- d) Ausrüstungen oder Material, die nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Kanada weitergegeben werden, unterliegen dem Abkommen Euratom/Kanada von 1959 nur, wenn die liefernde Vertragspartei die andere Vertragspartei zuvor schriftlich über die Weitergabe unterrichtet hat. Im Falle der Weitergabe von Ausrüstungen von der Gemeinschaft nach Kanada kann die Unterrichtung auch durch einen Mitgliedstaat erfolgen.
- e) Die Anreicherung auf mehr als 20 % oder die Wiederaufarbeitung von Material gemäß Buchstabe c) und die Lagerung von Plutonium oder von auf mehr als 20 % angereichertem Uran können nur nach Bedingungen erfolgen, die im Einvernehmen zwischen den Parteien schriftlich festgelegt worden sind (siehe Anhang C — Interimsvereinbarung über Anreicherung, Wiederaufarbeitung und anschließende Lagerung von Kernmaterial in der Gemeinschaft und in Kanada).
- f) In keinem Fall werden die Vertragsparteien die Bestimmungen dieser Vereinbarung nutzen, um sich kommerzielle Vorteile zu verschaffen oder sich in Handelsbeziehungen der anderen Vertragspartei einzumischen.
- g) Die Gemeinschaft unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Objektschutzgrade gemäß Anhang B, die als Mindestgrade auf das Material gemäß Buchstabe c) angewendet werden müßten. Kanada wird diese Objektschutzgrade als Mindestmaßnahmen auf das Material gemäß Buchstabe c) anwenden.
- h) Streitigkeiten, die aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen und die nicht im Verhandlungswege oder durch ein von den Vertragsparteien vereinbartes anderes Verfahren beigelegt werden, sind auf Antrag einer Vertragspartei einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das aus drei Schiedsrichtern besteht. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter, und die beiden so benannten Schiedsrichter wählen einen dritten, der den Vorsitz führt. Hat eine der Vertragsparteien binnen dreißig (30) Tagen nach dem Antrag auf einen Schiedsspruch keinen Schiedsrichter benannt, so kann die andere Vertragspartei den Generalsekretär der OECD ersuchen, einen Schiedsrichter zu ernennen. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn binnen dreißig (30) Tagen nach der Benennung oder Ernennung des zweiten Schiedsrichters der dritte Schiedsrichter noch nicht gewählt worden ist. Eine Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts ist beschlußfähig, und alle Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts. Das Schiedsverfahren wird durch das Schiedsgericht festgelegt. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts einschließlich aller Entscheidungen über seine Einsetzung, sein Verfahren, seine Rechtsprechung und die Aufteilung der Ausgaben für das Schiedsverfahren zwischen den Vertragsparteien sind für beide Vertragsparteien verbindlich und werden von diesen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen durchgeführt. Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Schiedsrichter ist die gleiche wie für die Ad-hoc-Richter des Internationalen Gerichtshofes.
- i) Die Bestimmungen gemäß Buchstaben a) bis h) einschließlich sowie die Artikel III, IX und XIV des Abkommens Euratom/Kanada von 1959 (in der durch die Vorschläge dieses Schreibens geänderten Fassung) gelten so lange, wie Ausrüstungen oder Material, auf die in diesem Schreiben oder in dem Abkommen Euratom/Kanada von 1959 Bezug genommen wird, vorhanden sind oder wie anderweitig vereinbart wird.

Wenn das Vorstehende für die Europäische Atomgemeinschaft annehmbar ist, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, dessen Wortlaut in englischer und französischer Sprache verbindlich ist, zusammen mit dem entsprechenden Antwortschreiben Eurer Exzellenz eine Änderung des Abkommens Euratom/Kanada von 1959 darstellt, die mit dem Datum des Antwortschreibens Eurer Exzellenz in Kraft tritt und so lange gilt, wie Ausrüstungen oder Material, auf die in diesem Schreiben oder in dem Abkommen Euratom/Kanada von 1959 Bezug genommen wird, vorhanden sind oder wie anderweitig vereinbart wird.

Genehmigen Sie, Herr Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

ANHANG A

1. *Kernreaktoren*, die so betrieben werden können, daß eine sich selbst erhaltende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann, ausschließlich Nullenergiereaktoren, die als Reaktoren mit einer auslegungsbedingten Plutonium-Produktionsrate von maximal 100 g pro Jahr definiert werden.

Ein Kernreaktor umfaßt im wesentlichen die innerhalb des Reaktordruckgefäßes befindlichen oder direkt an diesem Gefäß befestigten Teile, die Ausrüstung zur Regelung des Leistungsniveaus im Core und die Komponenten, die in der Regel das Primärkühlmittel des Core enthalten, in unmittelbarer Berührung damit stehen oder es kontrollieren.

Es ist nicht beabsichtigt, Reaktoren auszuschließen, die ohne weiteres so modifiziert werden können, daß sie wesentlich mehr als 100 g Plutonium pro Jahr erzeugen. Für einen kontinuierlichen Betrieb bei wesentlich höheren Leistungswerten ausgelegte Reaktoren werden ohne Rücksicht auf ihr Plutoniumerzeugungsvermögen nicht als Nullenergiereaktoren betrachtet.

2. *Reaktordruckgefäße*: Metallgefäße als vollständige Einheiten oder als größere werkstattgefertigte Teile davon, die eigens für die Aufnahme des Core eines Kernreaktors der in Absatz 1 definierten Art ausgelegt oder hergerichtet sind und die dem Betriebsdruck des Primärkühlmittels standhalten können.

Die Deckelplatte des Reaktordruckgefäßes ist ein großes werkstattgefertigtes Teil des Druckgefäßes.

3. *Reaktorinneneinbauten*: (z.B. Auflager und Tragplatten für das Core und andere Druckgefäßeinbauten, Regelstabführungsrohre, thermische Schilde, Prallplatten, Core-Gitterplatten, Diffusor-Platten usw.).

4. *Brennstoffwechselmaschinen*: speziell für den Brennstoffwechsel eines Kernreaktors gemäß Definition in Absatz 1 ausgelegte oder hergerichtete Handhabungsausrüstungen, die den Brennstoffwechsel unter Last vornehmen können oder die mit technisch hochentwickelten Positionierungs- oder Ausrichtungsverfahren arbeiten, wodurch bei abgeschaltetem Reaktor komplizierte Lade/Entlade-Operationen wie solche, bei denen der Brennstoff in der Regel nicht unmittelbar sichtbar oder zugänglich ist, möglich sind.

5. *Reaktorregelstäbe*: speziell für die Regelung der Reaktorleistung in einem Kernreaktor gemäß Definition in Absatz 1 ausgelegte oder hergerichtete Stäbe.

Hierzu gehören außer dem neutronenabsorbierenden Teil die Stabhalterungen oder Stabaufhängungen, wenn sie getrennt geliefert werden.

6. *Reaktordruckrohre*: speziell zur Aufnahme der Brennelemente und des Primärkühlmittels in einem Reaktor gemäß Definition in Absatz 1 bei einem Betriebsdruck von über 50 Atmosphären ausgelegte oder hergerichtete Rohre.

7. *Zirkonröhren*: Zirkonmetall und Zirkonlegierungen in Form von Röhren oder Röhrenanordnungen und in Mengen von über 500 kg pro Jahr, die speziell für die Verwendung in einem Reaktor gemäß Definition in Absatz 1 ausgelegt oder hergerichtet sind, bei denen das Verhältnis von Hafnium zu Zirkon unter 1 : 500 Gewichtsteilen liegt.

8. *Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente* und speziell dafür hergerichtete Ausrüstungen.

Eine „Anlage zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente“ umfaßt die Ausrüstungen und Komponenten, die in der Regel in unmittelbarem Kontakt mit den bestrahlten Brennstoffen und den bedeutenden Kernmaterial- und Spaltproduktbearbeitungsströmen kommen und diese Ströme unmittelbar steuern. Beim gegenwärtigen Stand der Verfahrenstechnik fallen nur zwei Arten von Ausrüstungen unter „speziell dafür ausgelegte oder hergerichtete Ausrüstungen“, nämlich:

- a) Maschinen zur Zerlegung von bestrahlten Brennelementen: speziell für die Verwendung in einer Wiederaufarbeitungsanlage der vorstehend bezeichneten Art ausgelegte oder hergerichtete Maschinen mit Fernbedienung zum Zerlegen bestrahlter Kernbrennstoffanordnungen, -bündel oder -stäbe und

- b) kritikalitätssichere Behälter (z.B. mit kleinem Durchmesser, Ringraumbehälter oder flache Behälter), die speziell für den Einsatz in einer Wiederaufarbeitungsanlage der vorstehend beschriebenen Art ausgelegt oder hergerichtet sind, zur Auflösung von bestrahltem Kernbrennstoff dienen, heißen und stark aggressiven Flüssigkeiten standhalten können und sich mittels Fernbedienung beschicken und warten lassen.

9. *Brennelementfabrikationsanlagen*

Eine Brennelementfabrikationsanlage umfaßt Ausrüstungen, die

a) in der Regel mit der Kernmaterialproduktion in unmittelbarem Kontakt kommen oder diese Produktion unmittelbar verarbeiten oder steuern können

oder

b) die das Kernmaterial innerhalb der Umhüllung versiegeln.

Die gesamten Gegenstände für die vorstehend genannten Operationen sowie einzelne Gegenstände für einzelne der vorstehend genannten Operationen und andere Maßnahmen im Rahmen der Brennstofffabrikanten wie Prüfung der einwandfreien Beschaffenheit der Umhüllung oder Versiegelung und die Endbehandlung der Umhüllung oder Versiegelung und die Endbehandlung des versiegelten Brennstoffs.

10. *Speziell für die Uranisotopentrennung ausgelegte oder hergerichtete Ausrüstungen anderer Art als Analyseinstrumente*

„Speziell für die Uranisotopentrennung ausgelegte oder hergerichtete Ausrüstungen anderer Art als Analyseinstrumente“ schließt alle wichtigeren Ausrüstungen ein, die speziell für die Isotopentrennung ausgelegt oder hergerichtet sind. Dazu gehören:

- Trennwände für Gasdiffusion
- Gasdiffusionskästen
- gegen Korrosion durch UF_6 beständige Gaszentrifugenanordnungen
- gegen Korrosion durch UF_6 beständige Axial- oder Zentrifugalverdichter
- Spezielsiegel für solche Verdichter.

11. *Anlagen zur Produktion von Schwerwasser*

Eine „Anlage zur Produktion von Schwerwasser“ umfaßt die Einrichtung und die Ausrüstungen, die speziell zur Anreicherung von Deuterium und seinen Verbindungen ausgelegt sind, sowie alle signifikativen Teile der Gegenstände, die für den Betrieb der Anlage wesentlich sind.

ANHANG B

OBJEKTSCHUTZGRADE

Der von den geeigneten Regierungsbehörden zu gewährleistende Objektschutz bei der Verwendung, Lagerung und Beförderung des in der beigefügten Tabelle aufgeführten Materials muß mindestens die nachstehenden Schutzmerkmale aufweisen:

Kategorie III

Verwendung und Lagerung innerhalb eines Bereiches mit kontrolliertem Zugang.

Beförderung mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen einschließlich einer vorherigen Vereinbarung zwischen Absender, Empfänger und Beförderer sowie einer vorherigen Einigung zwischen den Staaten, wenn es sich um einen internationalen Transport handelt, unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Verfahren zur Übertragung der Verantwortung für die Beförderung.

Kategorie II

Verwendung und Lagerung in einem geschützten Bereich mit kontrolliertem Zugang, d.h. einem ständig durch Wachpersonal oder elektronische Geräte überwachten Bereich, der von einer physikalischen Schranke mit einer begrenzten Anzahl angemessen kontrollierter Zugänge umgeben ist oder jeder Bereich mit einem entsprechenden Grad des physikalischen Schutzes.

Beförderung mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen einschließlich einer vorherigen Vereinbarung zwischen Absender, Empfänger und Beförderer und einer vorherigen Einigung zwischen den Staaten, wenn es sich um einen internationalen Transport handelt, unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Verfahren zur Übertragung der Verantwortung für die Beförderung.

Kategorie I

Material dieser Kategorie wird mit außerordentlich zuverlässigen Systemen gegen unbefugte Verwendung wie folgt geschützt:

Verwendung und Lagerung in einem besonders stark geschützten Bereich, d.h. einem gemäß Kategorie II geschützten Bereich, zu dem nur Personen Zugang haben, deren Vertrauenswürdigkeit erwiesen ist, und der von Personal überwacht wird, das in enger Verbindung mit einem Einsatzdienst steht. Spezifische Maßnahmen in diesem Bereich müssen darauf abzielen, jeden Angriff sowie unerlaubten Zugang und jede unerlaubte Entfernung von Material nachzuweisen und zu verhüten.

Beförderung mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen, wie vorstehend für die Beförderung von Material der Kategorien II und III festgelegt, und zusätzlich unter ständiger Überwachung durch Begleitpersonal unter Bedingungen, die enge Verbindung mit einem Einsatzdienst gewährleisten.

Klassifizierung des Kernmaterials

Material	Form	Kategorie		
		I	II	III
1. Plutonium (a)	unbestrahlt (b)	2 kg oder mehr	weniger als 2 kg, aber mehr als 500 g	500 g oder weniger (c)
2. Uran 235	unbestrahlt (b) — auf 20 % U^{235} oder mehr ange- reichertes Uran — auf 10 % U^{235} , aber weniger als 20 % angereichertes Uran — auf mehr als den natürlichen Gehalt, aber weniger als 10 % U^{235} angereichertes Uran (d)	5 kg oder mehr — —	weniger als 5 kg, aber mehr als 1 kg 10 kg oder mehr —	1 kg oder weniger weniger als 10 kg (c) 10 kg oder mehr
3. Uran 233	unbestrahlt (b)	2 kg oder mehr	weniger als 2 kg, aber mehr als 500 g	500 g oder weniger
4. Bestrahlter Brennstoff			abgereichertes Uran oder Natururan, Tho- rium oder schwach angereicherter Brenn- stoff (weniger als 10 % Spaltstoffge- halt) (e) (f)	

(a) Wie in der Satzung der IAEA definiert.

(b) Nicht in einem Reaktor bestrahltes Material oder Material, das zwar in einem Reaktor bestrahlt worden ist, aber mit höchstens 100 rad/h im Abstand von 1 Meter ohne Abschirmung.

(c) Weniger als eine radiologisch signifikante Menge sollte ausgenommen werden.

(d) Natururan, abgereichertes Uran und Thorium sowie Mengen von auf weniger als 10 % U^{235} angereichertes Uran, die nicht zu Kategorie III gehö-

ren, sollten einem vorsichtigen Management entsprechend geschützt werden.

(e) Obwohl dieses Schutzniveau empfohlen wird, steht es den Staaten frei, nach Beurteilung der spezifischen Umstände einen anderen Objektschutzgrad zu bestimmen.

(f) Anderer Brennstoff, der aufgrund seines ursprünglichen Spaltstoffgehalts vor der Bestrahlung der Kategorie I oder II zugeordnet wird, kann eine Kategorie niedriger eingestuft werden, wenn die von dem Brennstoff ausgehende Strahlung 100 rad/h im Abstand von 1 Meter ohne Abschirmung überschreitet.

ANHANG C

INTERIMSVEREINBARUNG ÜBER ANREICHERUNG, WIEDERAUFARBEITUNG UND ANSCHLIESSENDE LAGERUNG VON KERNMATERIAL IN DER GEMEINSCHAFT UND IN KANADA

1. Beide Parteien erkennen an, daß der Einsatz der Kernenergie, auf deren friedliche Nutzung zur Deckung des Weltenergiebedarfs man in immer stärkerem Maße vertraut, alle Vorsicht in bezug auf die Produktion und Ausbreitung von Material erfordert, das für die Kernwaffenherstellung verwendet werden kann. Die Vertragsparteien stimmen überein, sowohl bilateral als auch im internationalen Rahmen zusammenzuarbeiten, um Vereinbarungen zu erarbeiten, die dieses Ziel fördern.

Beide Parteien sind sich darüber einig, daß es ihr Ziel ist, ihren Energiebedarf unter Vermeidung der Gefahr einer Ausbreitung solchen Materials und unter Beachtung der Optionen und Beschlüsse jeder Partei auf dem Gebiet der friedlichen Kernenergienutzung zu decken.

Die Parteien vermerken mit Befriedigung, daß auf der Konferenz über das internationale Programm zur Prüfung des nuklearen Brennstoffkreislaufs (INFCE-Konferenz), an der Kanada, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Euratom-Mitgliedstaaten teilgenommen haben, die Durchführung einer Studie vereinbart worden ist, die sich voraussichtlich über die nächsten zwei Jahre erstrecken wird. Im Rahmen des INFCE-Programms soll untersucht werden, wie die auf eine breit angelegte friedliche Nutzung der Kernenergie zur Deckung des Weltenergiebedarfs unter engster Begrenzung der Gefahr einer Kernwaffenverbreitung gerichteten Ziele am besten gefördert werden können.

Bei dieser Untersuchung, die sich mit allen Aspekten des Kernbrennstoffkreislaufs befassen wird, sollen die Teilnehmer in konstruktiver Weise zusammenarbeiten.

Zu den von INFCE-Arbeitsgruppen zu untersuchenden Themen gehören die Wiederaufarbeitung und Anreicherung sowie die Lagerung von Plutonium und von Uran mit einer Anreicherung auf über 20 %.

Vor diesem Hintergrund stimmen die Parteien der folgenden Interimsvereinbarung zu, die für die Wiederaufarbeitung und Anreicherung auf einen U-235-Gehalt von über 20 % sowie für die Lagerung von Plutonium und von Uran mit einer Anreicherung von mehr als 20 % gilt.

2. In bezug auf Material, das zwischen dem 20. Dezember 1974 und dem Ende des Übergangszeitraums geliefert worden ist, unterrichtet Euratom die kanadische Regierung jeweils im voraus über ihre Absicht, eine solche Wiederaufarbeitung, Anreicherung oder Lagerung vorzunehmen. In dieser Mitteilung werden die Mengen des anzureichernden, wiederaufzuarbeitenden oder zu lagernden Materials, die Anlage, in der die betreffenden Operationen stattfinden, und die vorgesehene Behandlung und Verwendung des besonderen spaltbaren Materials angegeben.

Zweck dieser vorherigen Notifizierung ist es, gemeinsame Konsultationen zu ermöglichen, damit die Parteien prüfen können, ob die Sicherheitsmaßnahmen bei der geplanten Operation angemessen sind und ob die Gefahren einer Verbreitung von Kernmaterial vermieden werden. Die Konsultationen sollen jede Partei in die Lage versetzen, die Art und den Zweck der betreffenden Operation möglichst weitgehend zu beurteilen. Die Handelspolitik oder die Industriepolitik der Parteien darf durch die Konsultationen nicht beeinträchtigt werden. Auf einer frühzeitig abzuhaltenden Sitzung werden angemessene Modalitäten für die Notifizierung und die Konsultationen ausgearbeitet.

3. Die Parteien gehen davon aus, daß kanadische Uranlieferungen an Euratom während der Laufzeit der Interimsvereinbarung allgemein auf den laufenden Bedarf von Euratom beschränkt werden, wobei der Begriff 'laufender Bedarf' auch die von Euratom-Mitgliedstaaten übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in bezug auf die Anreicherung berücksichtigt.

Die Vertragsparteien konsultieren einander über die Durchführung dieses Teils der Interimsvereinbarung auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien gemäß Artikel XIII des Abkommens von 1959.

4. Nach Maßgabe des Vorstehenden wird vereinbart, daß nach dem 20. Dezember 1974 an Euratom übertragenes kanadisches Uran oder alles kanadische Uran, das während der Laufzeit der Interimsvereinbarung an Euratom geliefert wird, wiederaufgearbeitet oder auf über 20 % U-235-Gehalt angereichert werden kann, wenn sich in bereits in Betrieb befindlichen oder geplanten Anlagen im Euratom-Bereich eine solche Notwendigkeit ergibt. Das gleiche gilt für Plutonium und auf über 20 % U-235-Gehalt angereichertes Uran, die im Euratom-Bereich gelagert sind.

In bezug auf das Uran kanadischen Ursprungs, das vor dem 20. Dezember 1974 an Euratom übertragen worden ist, können beide Parteien Konsultationen gemäß Artikel IX Absatz 3 und XIII des Abkommens von 1959 beantragen.

5. So bald wie möglich nach dem 31. Dezember 1979 oder nach Abschluß des INFCE-Programms, wenn dieses eher beendet wird, nehmen die Parteien Verhandlungen im Hinblick auf die Ablösung dieser Vereinbarung durch andere Regelungen auf, die unter anderem den Ergebnissen der INFCE-Studien, die mit den betreffenden Operationen im Zusammenhang stehen, Rechnung tragen. Ist bis Ende 1980 keine Einigung über solche Regelungen zustande gekommen, so können die Parteien einvernehmlich eine Verlängerung dieser Interimsvereinbarung beschließen."

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß diese Vorschläge für die Europäische Atomgemeinschaft annehmbar sind.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16. Januar 1978

Herr Geschäftsträger,

unter Bezugnahme auf unseren Briefwechsel vom 16. Januar 1978 betreffend die Kernmaterialüberwachung beehre ich mich, zur Unterrichtung der kanadischen Behörden noch folgendes mitzuteilen:

Bei der Erörterung des vorstehend genannten Briefwechsels im Rat wurde vereinbart, daß wir das Verfahren gemäß Buchstabe c) wie folgt verstehen:

1. Lieferung von kanadischem Material an Personen im Hoheitsgebiet der sieben kernwaffenlosen Staaten, die Vertragspartei des Verifikationsabkommens Euratom/IAEO sind, und Weitergabe solchen Materials innerhalb dieser Staaten:

Dieser Fall würde kein Problem aufwerfen, da das Verifikationsabkommen am 21. Februar 1977 in Kraft getreten ist.

2. Lieferung von kanadischem Material an das Vereinigte Königreich oder Weitergabe von kanadischem Material nach dem Vereinigten Königreich:

Obwohl das dreiseitige Abkommen Euratom/Vereinigtes Königreich/IAEO noch nicht in Kraft ist, wird Kanada während eines angemessenen Zeitraums, der vom 23. Dezember 1976 an 18 Monate nicht überschreiten sollte, keine Interimsabkommen über die IAEO-Verifikation solchen Materials im Vereinigten Königreich fordern.

3. Lieferung von kanadischem Material an Frankreich oder Weitergabe von kanadischem Material nach Frankreich:

Kanadisches Material, welches zum Endverbrauch in Frankreich bestimmt ist, wird mit dem Inkrafttreten des dreiseitigen Abkommens Euratom/Frankreich/IAEO, das sich in Aushandlung befindet, der Nachprüfung durch die IAEO unterliegen.

Der Rat hat von einer Mitteilung des französischen Vertreters Kenntnis genommen, der zufolge Material, das dem Abkommen Euratom/Kanada von 1955 in seiner geänderten Fassung unterliegt, nicht vor Inkrafttreten des dreiseitigen Abkommens zum Endverbrauch in Frankreich verwendet werden wird.

Der Rat hat auch zur Kenntnis genommen, daß die kanadische Regierung angesichts der Anwendung von Euratom-Sicherheitsmaßnahmen und ihrer Verifizierung unter dem gegenseitig in Aushandlung begriffenen dreiseitigen Abkommen Frankreich/Euratom/IAEO damit einverstanden ist, daß kanadisches Material unmittelbar von Kanada an Frankreich geliefert oder nach Frankreich weitergegeben werden kann, um in Frankreich angereichert oder wiederaufgearbeitet zu werden, sofern dieses Material Frankreich nach Ablauf der für diese Operationen erforderlichen normalen Frist wieder verlassen würde.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Herrn P.D. Lee
Geschäftsträger a.i. der Mission Kanadas
bei den Europäischen Gemeinschaften
6, rue de Lozum
1000 Brüssel

MISSION KANADAS
BEI DEN
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16. Januar 1978

Herr Kommissar,

ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 16. Januar 1978 mit folgendem Wortlaut, von dessen Inhalt die kanadischen Behörden Kenntnis genommen haben und auf das sich Kanada bei der Genehmigung von Weitergaben an Euratom stützen wird :

„Herr Geschäftsträger,

unter Bezugnahme auf unseren Briefwechsel vom 16. Januar 1978 betreffend die Kernmaterialüberwachung beehre ich mich, zur Unterrichtung der kanadischen Behörden noch folgendes mitzuteilen :

Bei der Erörterung des vorstehend genannten Briefwechsels im Rat wurde vereinbart, daß wir das Verfahren gemäß Buchstabe c) wie folgt verstehen :

1. Lieferung von kanadischem Material an Personen im Hoheitsgebiet der sieben kernwaffenlosen Staaten, die Vertragspartei des Verifikationsabkommens Euratom/IAEO sind, und Weitergabe solchen Materials innerhalb dieser Staaten :

Dieser Fall würde kein Problem aufwerfen, da das Verifikationsabkommen am 21. Februar 1977 in Kraft getreten ist.

2. Lieferung von kanadischem Material an das Vereinigte Königreich oder Weitergabe von kanadischem Material nach dem Vereinigten Königreich :

Obwohl das dreiseitige Abkommen Euratom/Vereinigtes Königreich/IAEO noch nicht in Kraft ist, wird Kanada während eines angemessenen Zeitraums, der vom 23. Dezember 1976 an 18 Monate nicht überschreiten sollte, keine Interimsabkommen über die IAEO-Verifikation solchen Materials im Vereinigten Königreich fordern.

3. Lieferung von kanadischem Material an Frankreich oder Weitergabe von kanadischem Material nach Frankreich :

Kanadisches Material, welches zum Endverbrauch in Frankreich bestimmt ist, wird mit dem Inkrafttreten des dreiseitigen Abkommens Euratom/Frankreich/IAEO, das sich in Aushandlung befindet, der Nachprüfung durch die IAEO unterliegen.

Der Rat hat von einer Mitteilung des französischen Vertreters Kenntnis genommen, der zufolge Material, das dem Abkommen Euratom/Kanada von 1955 in seiner geänderten Fassung unterliegt, nicht vor Inkrafttreten des dreiseitigen Abkommens zum Endverbrauch in Frankreich verwendet werden wird.

Der Rat hat auch zur Kenntnis genommen, daß die kanadische Regierung angesichts der Anwendung von Euratom-Sicherheitsmaßnahmen und ihrer Verifizierung unter dem gegenseitig in Aushandlung begriffenen dreiseitigen Abkommen Frankreich/Euratom/IAEO damit einverstanden ist, daß kanadisches Material unmittelbar von Kanada an Frankreich geliefert oder nach Frankreich weitergegeben werden kann, um in Frankreich angereichert oder wiederaufgearbeitet zu werden, sofern dieses Material Frankreich nach Ablauf der für diese Operationen erforderlichen normalen Frist wieder verlassen würde.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.”

Herrn Kommissar Guido Brunner
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
200, rue de la Loi
1049 Brüssel

Ich habe Weisung erhalten, das bei den Verhandlungen erzielte Einvernehmen zu bestätigen, nach dem jede nicht in Einklang mit Buchstabe c) des Briefwechsels erfolgende Weitergabe von dem Abkommen unterliegendem Material innerhalb der Gemeinschaft einen Bruch des Abkommens auf Seiten von Euratom darstellt. Unter solchen Umständen wären die kanadischen Behörden selbstverständlich gehalten, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen zu überprüfen.

Genehmigen Sie, Herr Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

P.D. LEE
Geschäftsträger a.i.

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16. Januar 1978

Herr Geschäftsträger,

unter Bezugnahme auf unseren Briefwechsel vom 16. Januar 1978 betreffend die Kernmaterialüberwachung beehre ich mich, zur Unterrichtung der kanadischen Behörden noch folgendes mitzuteilen :

Während der Prüfung des oben erwähnten Briefwechsels nahm der Rat die „Erklärung zum Technologietransfer“ zur Kenntnis, die von den neun Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft abgegeben wurde, und billigte diese Erklärung, soweit sie die Gemeinschaft betrifft. Der Wortlaut dieser Erklärung ist diesem Schreiben beigelegt (Anlage I).

Der Rat beschloß außerdem die folgenden Erklärungen :

- „Beide Seiten kamen überein, die technische Arbeitsgruppe aufzufordern, Fragen in bezug auf die Information über die Wiederaufarbeitung kanadischen Materials zu untersuchen, das vor dem 20. Dezember 1974 an Euratom übertragen wurde.“
- „Keine der beiden Parteien wird sich auf Rechte aus einem Abkommen mit einem dritten Staat berufen, um sich Rechten oder Verpflichtungen unter diesem ergänzten Abkommen zu entziehen.“

Der technische Vermerk über das Prorataprinzip und die Auslegung in bezug auf die doppelte Kennzeichnung, die während der Verhandlungen vereinbart wurde, ist ebenfalls vom Rat gebilligt und in das Sitzungsprotokoll aufgenommen worden. Der Wortlaut dieses technischen Vermerks ist diesem Schreiben beigelegt (Anlage II).

Schließlich nahm der Rat den „Vermerk über den Projektschutz“ zur Kenntnis, der von den Mitgliedstaaten an die Botschafter Kanadas übersandt werden wird. Der Text dieses Vermerks ist diesem Schreiben ebenfalls beigelegt (Anlage III).

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*ANLAGE I***ERKLÄRUNG ZUM TECHNOLOGIETRANSFER**

„Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind bereit, der kanadischen Regierung zu bestätigen, daß sie die Rechtmäßigkeit der Übertragung von sensitiver Technologie im Sinne der Londoner Richtlinien und gemäß den darin festgelegten Bedingungen anerkennen. Sie vermerken, daß Kanada ebenfalls beabsichtigt, Candu Technologie (Technologie des Schwerwasserdruckrohrreaktors, Technologie der Brennelementfabrikation, Schwerwassertechnologie) und andere seinem Brennstoffkreislauf spezifische Technologie zu bestimmten Bedingungen an Mitgliedstaaten zu übertragen.

Sie sind der Auffassung, daß es Sache der Mitgliedstaaten, die eine solche Technologie einzuführen wünschen, ist oder sein wird, mit Kanada Vereinbarungen zu treffen, die die von der kanadischen Regierung in Verbindung mit solchen Übertragungen geforderten Verpflichtungen umfassen.

Diese Staaten müssen jedoch berechtigt sein, diese Technologie an einen anderen Mitgliedstaat unter der Bedingung weiterzugeben, daß der zweite empfangende Mitgliedstaat der kanadischen Regierung gegenüber die gleichen Verpflichtungen wie der erste Mitgliedstaat eingegangen ist.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bestätigen daher, daß dem Abschluß solcher Vereinbarungen zwischen Kanada und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die sie zu schließen wünschen, nichts im Wege steht, sofern diese Vereinbarungen in vollem Umfang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft in Einklang stehen.“

*ANLAGE II***TECHNISCHER VERMERK****1. Anrechnungsgrundsatz**

Wird kanadisches Material zusammen mit Material anderer Herkunft erzeugt, verarbeitet oder verwendet, so wird das dabei anfallende oder verlorengelassene Material auf das Material, das unter das Abkommen Euratom/Kanada fällt, im Verhältnis zu dem Anteil des diesem Abkommen unterliegenden Materials, der in dem Gemisch ursprünglich vorhanden war, angerechnet. Die Bezeichnung „erzeugt, verarbeitet oder verwendet“ deckt die Umwandlung, Herstellung, Anreicherung, Aufarbeitung und Bestrahlung.

2. Interpretationsvermerk über die doppelte Kennzeichnung

In vielen Fällen wird Material, das aus dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung von Kanada über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie von 1959 und seiner geänderten Fassung stammt, vor seiner Lieferung an die empfangende Vertragspartei zur Verarbeitung einschließlich Umwandlung, Anreicherung und Fabrikation in ein drittes Land gesandt. Die empfangende Vertragspartei erhält das so verarbeitete Material im Rahmen des Abkommens von 1959, und das Material unterliegt mithin den Bestimmungen dieses ergänzten Abkommens.

Es wird anerkannt, daß wegen der Kumulierung von Sicherheitsbestimmungen für Kernmaterial und der daraus erwachsenden Verwaltungsprobleme legitime Bedenken bestehen. Diese Schwierigkeiten werden von internationalen Gremien geprüft; Lieferer und Empfänger sollten weiterhin auf bilateraler wie auf multilateraler Ebene nach Lösungen suchen, die für beide Seiten befriedigend sind.

*ANLAGE III***VERMERK ÜBER DEN OBJEKTSCHUTZ**

Die Außenminister der Euratom-Mitgliedstaaten an die kanadischen Botschafter :

Herr Botschafter,

ich beehre mich, auf das Abkommen vom 6. Oktober 1959 zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der kanadischen Regierung über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie in der geänderten Fassung (im folgenden als Abkommen bezeichnet) Bezug zu nehmen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung zusätzlich zu den im Rahmen des Abkommens gegenüber Kanada eingegangenen Verpflichtungen bestätigt, daß auf die in dem Abkommen angeführten Gegenstände, die sich innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden, die in diesem Abkommen beschriebenen Objektschutzgrade angewandt werden.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16. Januar 1978

Herr Geschäftsträger,

ich beziehe mich auf das am 16. Januar 1978 zwischen uns abgeschlossene Abkommen und habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß der Rat während der Beratungen dieses Abkommens folgende Auslegung bezüglich der Auswirkung des Abkommens im Hinblick auf den Zeitraum nach der Interimsperiode gegeben hat :

„Der Rat erkennt anlässlich der Genehmigung des Wortlauts des Briefwechsels zwischen Kanada und Euratom an, daß die Bedingungen, unter denen

- vom Abkommen Kanada/Euratom erfaßtes Material über 20 % hinaus angereichert oder wiederaufgearbeitet wird,
- über 20 % hinaus angereichertes Uran und Plutonium gelagert werden,

Gegenstand eines Abkommens für eine Interimszeit sind.

Es bleibt noch ein Abkommen zu schließen, um die Regelung festzulegen, die für diese sensitiven Operationen in bezug auf nach der Interimszeit geliefertes Material gilt. Der Rat stellt daher fest, daß die Parteien für dieses Material weder bezüglich der Lieferung des Materials noch bezüglich der Tatsache, daß die für die sensitiven Operationen auszuhandelnde Regelung Bedingungen enthalten würde, und schon gar nicht bezüglich der Art dieser Bedingungen eine Verpflichtung übernommen haben.“

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen könnten, daß diese Auslegung von den zuständigen kanadischen Stellen geteilt wird.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Herrn P.D. Lee
Geschäftsträger a.i. der Mission Kanadas
bei den Europäischen Gemeinschaften
6, rue de Loosum
1000 Brüssel

MISSION KANADAS
BEI DEN
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16. Januar 1978

Herr Kommissar,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 16. Januar 1978 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat :

„Herr Geschäftsträger,

ich beziehe mich auf das am 16. Januar 1978 zwischen uns abgeschlossene Abkommen und habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß der Rat während der Beratungen dieses Abkommens folgende Auslegung bezüglich der Auswirkung des Abkommens im Hinblick auf den Zeitraum nach der Interimsperiode gegeben hat :

„Der Rat erkennt anlässlich der Genehmigung des Wortlauts des Briefwechsels zwischen Kanada und Euratom an, daß die Bedingungen, unter denen

- vom Abkommen Kanada/Euratom erfaßtes Material über 20 % hinaus angereichert oder wiederaufgearbeitet wird,
- über 20 % hinaus angereichertes Uran und Plutonium gelagert werden,

Gegenstand eines Abkommens für eine Interimszeit sind.

Es bleibt noch ein Abkommen zu schließen, um die Regelung festzulegen, die für diese sensitiven Operationen in bezug auf nach der Interimszeit geliefertes Material gilt. Der Rat stellt daher fest, daß die Parteien für dieses Material weder bezüglich der Lieferung des Materials noch bezüglich der Tatsache, daß die für die sensitiven Operationen auszuhandelnde Regelung Bedingungen enthalten würde, und schon gar nicht bezüglich der Art dieser Bedingungen eine Verpflichtung übernommen haben.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen könnten, daß diese Auslegung von den zuständigen kanadischen Stellen geteilt wird.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.”

Ich habe die Ehre, Ihnen zu bestätigen, daß die kanadischen Behörden mit der Interpretation dieses Schreibens übereinstimmen.

Genehmigen Sie, Herr Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

P.D. LEE
Geschäftsträger a.i.